



Gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 (LGBl. 84/1986) i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung am 23. März 2015 die Friedhof- und Begräbnisordnung beschlossen und kundgemacht. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Oktober 2015 wurde diese Verordnung in § 10 B, Ausmaße der Gräber (Länge und Breite, Abstände), ergänzt. Hierüber wird nachstehende

Friedhof- und Begräbnisordnung

für den Ortsfriedhof Bruck an der Großglocknerstraße erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der Ortsfriedhof in Bruck an der Großglocknerstraße steht in der ausschließlichen Verwaltung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, die Vollziehung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister.
- 2) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen in dem von der Gemeinde käuflich erworbenen Teil, an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße.
- 3) Jedes Nutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße mit der Schließung des Friedhofes für Begräbniszwecke.
- 4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße gestattet.

§ 2

- 1) Der Ortsfriedhof ist zur Bestattung der im Gemeindebereich wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- 2) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.
- 3) Für andere Personen kann um die Bewilligung der Bestattung angesucht werden. Bei einem aufrechten Benutzungsrecht ist dazu jedenfalls die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich.
Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen der Gemeinde. Im Falle der Bewilligung ist die im Gebührentarif bezeichnete Gebühr zu bezahlen.
- 4) Das Ansuchen um Bestattungsbewilligung entfällt bei jenen Personen, die ein Recht auf Benützung einer Grab- oder Beisetzungsstelle im Ortsfriedhof erworben haben.

§ 3

- 1) Im Ortsfriedhof Bruck an der Großglocknerstraße können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.

- 2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- 3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (verlötbare Urne) beigesetzt werden. Diese ist so zu kennzeichnen, dass auf die Dauer ihres Bestandes festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Asche herrührt. Die Beisetzung der Urne kann unter oder über der Erde, insbesondere auch mittels Verschließung in Grabdenkmälern (u.a. Urnengemäuer) erfolgen.
Besteht an einem Erdgrab bereits ein Nutzungsrecht, so kann auch dort eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne ist der Bestattung einer Leiche gleichzustellen.
- 4) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen den Angehörigen des Verstorbenen nicht ausgefolgt werden. Ausnahmen gem. § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. können nur vom Bürgermeister bewilligt werden.
- 5) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei nachgewiesener Armut wird die Beerdigung auf Kosten des zuständigen Fürsorgeverbandes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind im Allgemeinen nur in Freigräbern und nur nach Maßgabe der für Armenbegräbnisse jeweils geltenden Vorschrift zulässig.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 5

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6

Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:

- a) Das Mitbringen von Tieren
- b) Lärmen, Rauchen, Radfahren, Benützen von Fahrzeugen und Laufen
- c) Der Betrieb von Rundfunkgeräten sowie von Medienträgern aller Art
- d) Verteilen von Drucksorten ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte
- e) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- f) Das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- g) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung
- h) Betteln und Wegelagern
- i) jede Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen

§ 7

Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der bestellten Arbeiten am Friedhof das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Nutzung der Friedhofskapelle, Trauerfeierlichkeiten

§ 8

(1) Die Aufbewahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Benützung der Räumlichkeiten der Friedhofskapelle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 9

(1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl im Bereich der Friedhofskapelle als auch an der Grabstelle stattfinden.

(2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

III. Einteilung des Friedhofes:

§ 10

Der Friedhof ist in Begräbnisfelder eingeteilt. Innerhalb dieser Felder werden Einzelgräber, Familiengräber, Aschengrabstellen (Urnennischen), Beisetzungstellen für Urnen sowie Freigräber unterschieden:

A) Grabarten:

1) Freigräber/Armengräber:

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterlagen; sie sind zur Aufnahme von je zwei Leichen bestimmt. (Abmessungen wie 2-faches Familiengrab)

2) Familiengräber:

In einem einfachen Familiengrab können unbeschadet der Vorschriften des § 9 (3)+(4) innerhalb des Nutzungszeitraumes zwei oder 3 Bestattungen erfolgen.

Auch durch die Zusammenlegung von zwei oder mehreren nebeneinander liegenden, einfachen Familiengrabstellen bei Auflassung der dazwischen liegenden Wege ergeben sich Familiengrabstellen mit zwei- oder mehrfachem Belag.

- 3) Wandgräber:
Familiengräber entlang der Friedhofsmauer bzw. Einfriedung.
- 4) Aschengrabstellen und Beisetzungstellen für Urnen:
Dienen zur Aufnahme von Urnen.

B. Ausmaße der Gräber (Länge und Breite, Abstände):

Einzelgrab: 2,00 m x 1,40 m
Familiengrab mit 2 Beisetzungen: 2,00 m x 2,00 m
Familiengrab mit 3 Beisetzungen: 2,00 m x 2,80 m
Die vorstehend angeführten Abmessungen sind Außenmaße (incl. Grabeinfassungen)

seitlicher Abstand der Gräber: 0,50 m
seitlicher Abstand der Urnenstelen: 0,70 m
Abstand zwischen den Grabreihen: 1,00 m
Abstand zwischen den Stelenreihen: 1,40 m
Grabtiefe: mindestens 1,80 m

Urnenstelen: 0,70 m Länge x 0,40 m Breite x 0,83 m Höhe
inkl. Einfassung
kleines Erdurnengrab: 0,75 m Länge x 1,00 m Breite inkl. Einfassung
großes Erdurnengrab: 1,05 m Länge x 1,00 m Breite inkl. Einfassung
Die Erdurnengräber sind Rücken an Rücken (jeweils 1 kleines und 1 großes Grab) zu errichten.
Das notwendige Fundament samt Steinplatteneinfassung wird von der Gemeinde Bruck in Auftrag gegen. Die Kosten hierfür sind in der Grabnutzungsgebühr, berechnet auf eine durchschnittliche Lebensdauer für das Fundament von 50 Jahren, berücksichtigt
Bestehende Grabstellen werden von den vorangeführten Ausmaßen nicht berührt.

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 11

Innerhalb den Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, jedoch keine Bäume oder Sträucher mit über 1,20 m Gesamthöhe, gemessen ab dem Niveau des Weges zwischen den Grabreihen.

§ 12

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§13

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 11) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Verwaltung des Friedhofes gesetzt oder deren Pflanzung

veranlasst werden; ausnahmsweise kann die Verwaltung des Friedhofes auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ohne Anspruch auf Kostenersatz an die Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße übergeht.

§ 14

(1) Eine Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabkreuz, Grabstein, Überurne), einer Einfassung und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.

(2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§11) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.

(3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm über dem Niveau des Weges zwischen den Grabreihen erhöht sein.

(4) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen.

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

§ 15

(1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle und die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstellen harmonisch einfügen.

(2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Die Grabeinfassung darf auch aus Kunststein angefertigt werden.

(3) Die Höhe der Grabdenkmäler darf max. 1,20 m betragen, Schmiedeeisenkreuze und Holzkreuze max. 1,80 m und mindestens 1,50 m.

(4) Breite des Grabsteines (Kopfteil)

bei Einzelgräbern: max. 0,70 m

bei Familiengräbern max. 1,20 m

(5) Die Höhe der Statuen die auf der Kopfplatte der Urnenstelen platziert werden können, darf max. 15 cm betragen.

(6) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen die Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.

(7) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.

Fundamente für Grabdenkmäler

§ 16

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.

Benutzungsrecht

Inhalt des Benutzungsrechtes

§ 17

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in das Friedhofsinformationssystem eingetragen.
- (3) Ein Nutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

Mindestruhefrist

§ 18

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht zum Zeitpunkt der Bestattung durch Ertrag der anteiligen Grabstellengebühr zumindest soweit zu verlängern, dass die Mindestruhefrist eingehalten wird.

Übertragung eines Benutzungsrechtes

§ 19

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger (s) im Benutzungsrecht. Unter gleichen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

Beendigung von Benutzungsrechten

§ 20

(1) Das Benutzungsrecht endet

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
- d) durch schriftlichen Verzicht.

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a) im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzerrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Ortsfriedhofes Bruck unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

Verzicht

§ 21

(1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenverordnung.

Säumnisfolgen

§ 22

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

(2) Grabdenkmäler (z.B. Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an

den neuen Benutzerberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzerberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten.

(3) Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße.

Benützung von Fahrzeugen

§ 23

(1) Innerhalb des Friedhofes ist das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen bzw. für Fahrzeuge der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verbot gemäß Absatz 1 erteilen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebühren

§ 24

(1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße verwalteten Ortsfriedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach dem jeweils geltenden Haushaltsbeschluss der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße zu entrichten.

§ 25

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Begräbnisordnung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung und Instandhaltung von Grabstellen nicht entsprechenden Grabstellen, dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung
Die Bürgermeisterin:

Barbara Huber

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Angeschlagen am	07.01.2021
Abgenommen am	21.01.2021